

diegen Fahrten undt wenn sie so bedürfftig, oder eini-
gen Vorzug, beffruer undt abgang. Nothliglich
belagen.

Undt ob die Vermindten den Vermindigen ein
beynem undt damit wissen zu lassen, daß
einem frey stehn, das der gestalt d. sie für
die gestalt stagen sollen: wie sie dem auch
zufünftig sind.

Von succession, nach lebanger
Recht der Kinder und Kinderkinder.

die folgt

Stirbt ein Man oder Weib, undt laßt hinter sich
leben in absteigender linien, so sindt Kinder oder
Kinder Kinder, die nehmen d. recht vor allen die
auffrecht oder seitensalb darzu geboren sein.

Also undt der gestalt, sindt alleine Kinder,
so sindt Töchter oder Söhne, so theilen sie zu gleich
d. erbe untereinander, doch d. ein oder d.
einige, damit ihnen bey leben der erbes
gehoffen, mediante iuramento, wiederum

bestimmt wird
Kinds
theilung

Conferre undt einbringen, oder an seinem an-
theil abzugeben laßt. so were dann, d. er
mittt seinem Willen abgetheilt, undt d. d. sich
für verlobet oder verzeihen hatte, so wirdt
er alsdan nach Verwilligung Recht weiter nicht
zugelassen.